

GR_GERICHTE ZK2 2015 25 vom 4. August 2015

GR Gerichte, 2015-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2015_25

FR: GR_GERICHTE ZK2 2015 25 du 4 août 2015

IT: GR_GERICHTE ZK2 2015 25 del 4 agosto 2015

Regeste

Rechtsverzögerung im Sinne von Art. 319 lit. c ZPO | Beschwerde Prozessrecht (319 ZPO, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 2

Mit Schreiben vom 7. April 2015 ersuchte der Rechtsvertreter der C._____GmbH, Rechtsanwalt lic. iur. Andrea Mani, das Bezirksgericht Maloja darum, die Frist zur Einreichung der Stellungnahme um 20 Tage bzw. bis zum 27. April 2015 zu verlängern. Zur Begründung des Gesuchs wurde ausgeführt, dass derzeit Gespräche zwischen den Parteien stattfänden, um die ganze Angelegenheit aussergerichtlich zu regeln. Das entsprechende Gesuch wurde bewilligt.

E. 3

Am 27. April 2015 wandte sich Rechtsanwalt lic. iur. Markus Wyttenbach an das Bezirksgericht Maloja und setzte dieses davon in Kenntnis, dass die C._____GmbH neu ihn mit der Wahrung ihrer Interessen betraut habe. In der Sache selbst ersuchte er das Gericht um zweifache Erstreckung der heute ablaufenden Frist zur Einreichung der Stellungnahme um 20 Tage, d.h. bis zum 18. Mai 2015. Aufgrund der kurzfristigen Mandatierung sei es ihm nicht möglich gewesen, innert erstmals erstreckter Frist die Stellungnahme zu verfassen, weshalb er auf die Fristerstreckung dringend angewiesen sei. Auch diesem Gesuch wurde entsprochen.

E. 4

Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. In einer neueren Entscheidung hat das Bundesgericht festgehalten, dass im Falle einer Rechtsverzögerung durch ein kantonales Gericht die

Seite 8 — 9 Gerichtskosten und die Parteientschädigung – Letztere unter dem Vorbehalt einer Befreiung nach kantonalem Recht im Sinne von Art. 116 ZPO, wovon der Kanton Graubünden indessen keinen Gebrauch gemacht hat – dem Kanton aufzuerlegen sind, weil sich diesfalls die Beschwerde nicht gegen die Gegenpartei richtet, sondern gegen das Gericht selbst, welches sich weigert zu urteilen oder zögert, dies im Rahmen des laufenden Verfahrens zu tun (BGE 139 III 471 E. 3.3 S. 475 = Pra 2014 Nr. 28). Im Lichte dieser Rechtsprechung gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche auf Fr. 2'000.-- festgesetzt werden (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]), zu Lasten des Kantons Graubünden und sind aus der Gerichtskasse des Bezirksgerichts Maloja zu bezahlen. Gleiches gilt für die zugunsten der

Beschwerdeführer auszusprechende Parteientschädigung. Mangels Einreichung einer Honorarnote wird diese nach richterlichem Ermessen festgesetzt. In Anbetracht der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie des für die Beschwerdeschrift angefallenen Aufwands erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 1'000.-- (inkl. Spesen und MWSt) als angemessen.

Seite 9 — 9 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.